

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Obernhof	öffentlich	06.05.2025

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Obernhof**Sachverhalt:**

Die derzeit noch gültige Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen ist im Februar 1974 beschlossen worden und am 06.03.1974 durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft getreten.

Siehe Anlage: Gültige Straßenreinigungssatzung von 1974.

Grundlage zur Straßenreinigungssatzung ist der § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG).

Auf Grund des Alters der Satzung wurde sich dazu entschieden, diese auf den neusten aktuellen rechtssicheren Stand zu bringen.

Grundlage hierzu bildet die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes (GSTB) Rheinland – Pfalz (Stand Oktober 2020).

Hinweis aus der Mustersatzung des GSTB:

Ein gehende Erläuterungen zum Recht der Straßenreinigung finden sich in Band 12 „Straßenreinigung und Winterdienst in Rheinland-Pfalz – zugleich eine Anleitung zur Handhabung der Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz“ 3. Aufl. 2020, insbesondere aufmerksam gemacht sei darauf, dass sich der begrenzte Umfang der gemeindlichen Winterdienstpflichten zugleich den Umfang der Übertragung der Pflichten bestimmt.

In den Anlagen ist der Beratungsvorschlag / - entwurf der Bauverwaltung zur NEUEN Straßenreinigungssatzung der OG Obernhof, einschließlich dem Straßenverzeichnis und deren Regelungen beigefügt.

Im Zuge der Beratung und Abwägung zur Satzung ist zu entscheiden, ob die Reinigungszuständigkeiten so akzeptabel sind bzw. ob an besonderen Stellen wie z.B. Fußweg doch die Ortsgemeinde die Reinigungspflicht übernimmt.

Weiter ist zu entscheiden ob gefährliche Stellen gerade bei Schnee und Eis einschließlich der Zuständigkeit in die Anlage mit aufgenommen werden sollen und wie sie durch wen gereinigt werden sollen.

Die Ergebnisse / Entscheidungen und/oder Ergänzungen sind bitte in der Vorlage der Satzung zu vermerken.

Es sind im Zuge der Beschlüsse zur Satzung zwei Beschlüsse zu fassen. Einmal die Satzung selbst und zum Zweiten die Anlage, welche das Straßenverzeichnis, die ggf. gefährlichen Stellen und die Sonderregelungen festlegt / erfasst.

Hierdurch ist gewährleistet, dass zu erwartende Änderungen, welche vornehmlich bei der Anlage zu erwarten sind, dann durch den OG-Rat zu beschließen sind.

Die Satzung selbst bleibt dann unverändert.

Beschlussvorschlag:

Nach Beratung zur neuen Straßenreinigungssatzung und deren Anlage wird die Satzung mit der Anlage beschlossen.

Die Satzung wird anschließend vom Bürgermeister unterzeichnet, dann wird sie im "Aktuell" öffentlich bekannt gegeben und ist mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft getreten.

Alternativ:

Nach Beratung zur neuen Straßenreinigungssatzung und deren Anlage wird die Satzung mit der Anlage mit den niedergeschriebenen Änderungen und Ergänzungen beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt diese in die Satzung einzuarbeiten.

Anschließend wird die Satzung vom Bürgermeister unterzeichnet, dann wird sie im "Aktuell" öffentlich bekannt gegeben und ist mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft getreten.

In Vertretung:

Gisela Bertram
Beigeordnete

Anlagen:

Gültige Straßenreinigungssatzung von 1974
NEUE Straßenreinigungssatzung Entwurf
Anlage Straßenverzeichnis Entwurf